

**Merkblatt
über die Gewährung von Fördermitteln für
Freiwilliges Engagement In Nachbarschaften (Pilotprojekte)**

Auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Berlin wird zur Gewährung von Sachmitteln für „Freiwilliges Engagement In Nachbarschaften (FEIN)“ bestimmt:

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Aktivitäten und Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und zur Stärkung des Gemeinwesens. Gefördert werden kleinteilige Maßnahmen, die den integrierten Ansatz der Quartiersverfahren aufgreifen und zur Stabilisierung von Nachbarschaften auch außerhalb der förmlich festgelegten Gebiete der Sozialen Stadt geeignet sind.

Ziel ist die Stärkung des nachbarschaftlichen Engagements, die Aktivierung des ehrenamtlichen Interesses sowie die Stabilisierung des Wohnumfeldes und der sozialen Strukturen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, denen die folgenden strategischen Ziele zugrunde liegen:

2.1 Integration:

Unter integrationsfördernden Maßnahmen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die sich gegen Isolation, Ausgrenzung und Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen richten und die interkulturelle Konfliktfähigkeit stärken.

2.2 Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern:

Die Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern dient der Erschließung vorhandener bürgerschaftlicher Potentiale, um langfristig den Einfluss und die Rolle der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und somit einen Prozess der Selbstorganisation in Gang zu setzen.

2.3 Vernetzung:

Ziel ist der Aufbau bzw. die Stärkung von lokalen Strukturen, die die Integration und Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und fördern. Mit der Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger und Akteuren vor Ort sollen Vernetzungsstrukturen aufgebaut, erweitert oder vertieft werden.

2.4 Nachhaltigkeit/Verstetigung:

Nachbarschaften benötigen Kontinuität um zu existieren. Deshalb sollen die lokalen Netzwerke gefestigt und gefördert werden. Eine besondere Rolle spielt dabei der Aufbau einer Kultur der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamtes.

Neben den vier genannten strategischen Zielen können auch weitere Ziele vertieft werden, die sich aus der Spezifik der geplanten Projekte ergeben. Die operativen Ziele sollen über Maßnahmen und Indikatoren nachvollziehbar dargestellt werden, überprüfbar und abrechenbar sein. Welche Maßnahmen und Indikatoren für die Erfüllung der Ziele zugrunde gelegt werden, bleibt den Antragstellern überlassen. Wichtig ist, dass die Maßnahmen überprüfbar und abrechenbar sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Bezirke, die Pilotprojekte (Vorhaben) durchführen wollen, die den integrierten Ansatz der Quartiersverfahren aufgreifen und zur Stabilisierung von Nachbarschaften auch außerhalb der förmlich festgesetzten Gebiete¹ der Sozialen Stadt geeignet sind.

4. Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Förderung ist ein formloser Antrag mit Beschreibung des Pilotprojektes, für dessen Erfolg neben dem ehrenamtlichen Einsatz der Ersatz von Sachkosten von Bedeutung ist und der auf folgende Punkte eingeht:

- a) Benennung des Planungsraumes und Beschreibung der Stärken und Schwächen im Gebiet
- b) Darstellung des Konzepts einschließlich Maßnahmenliste, Zeitplan der Projektrealisierung und Beschreibung des Projektteams
- c) Darstellung der Gesamtkosten des Projektes (aufgeschlüsselt auf die Maßnahmen und als Sach- bzw. Honorarkosten benannt)
- d) Darstellung der Vernetzung des Projektes mit der Verwaltung vor Ort und
- e) Darstellung mit welchen anderen bezirklichen Maßnahmen das Pilotprojekt kooperiert.

5. Art und Umfang der Förderung

- 1) Bemessungsgrundlage der Förderung sind die fachkundig ermittelten und nachvollziehbar dokumentierten Gesamtkosten des Pilotprojekts. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.
- 2) Grundsätzlich werden die FEIN-Mittel befristet auf in der Regel 3 Jahre als Anschubfinanzierung für integrierte Stadtteilnetzwerke gewährt.
- 3) Im Antrag soll darauf hingewiesen werden, wenn ein Projekt mehrjährig angelegt ist, die Laufzeit soll benannt und Folgeanträge als solche entsprechend gekennzeichnet werden.
- 4) Es kann mehr als ein Pilotprojekt pro Bezirk beantragt werden – entscheidend ist die Notwendigkeit und Begründung des Bedarfs.
- 5) Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben für Sachmittel sowie ggf. damit im Zusammenhang stehende notwendige Erstattungen von Auslagen und Honoraren. Die Teilnehmer an den Pilotprojekten beteiligen sich an den Vorhaben durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen, für die eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2-3 % der Summe der jeweils eingesetzten Sachmittel gewährt werden kann.
- 6) Eine stärkere Koordination und Kopplung der Mittel für Einzelmaßnahmen und der für Pilotprojekte ist dienlich.
- 7) Finanzierungskosten und Kosten für Leistungen, die die Bezirke mit eigenem Personal erbringen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 8) Die Bewirtschaftung der Ausgaben wird den Bezirken übertragen.
- 9) Für die Übertragung der Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung gemäß Nr. 3.2 AV § 9 LHO wird vom Bezirk eine Bewirtschaftungsstelle benannt.
- 10) Die Pilotprojekte sind nach Maßgabe der in den Übertragungsschreiben genannten Termine und Fristen zügig durchzuführen und gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen abzurechnen.
- 11) Nicht mehr benötigte Mittel sind umgehend frei zu melden.
- 12) Im Falle von Kostenüberschreitungen besteht kein Anspruch auf Erhöhung der zugesagten Förderung.
- 13) Im Falle wesentlicher Änderungen des Pilotprojektes ist hierzu frühzeitig die Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt einzuholen.

¹ Derzeit gelten die Senatsbeschlüsse vom 29.07.2008, vom 16.12.2008 und vom 22.12.2015 (Klickbare Übersicht der festgesetzten Gebiete: <http://www.quartiersmanagement-berlin.de/?id=4085>)

6. Förderverfahren

6.1. Votum des Bezirksamtes

Zur Sicherung einer fachübergreifenden Begleitung der Gesamtmaßnahme ist das Votum des gesamten Bezirksamtes zu den Zielen und Strukturen des Verfahrens sinnvoll.

6.2 Berichterstattung

Die Bezirksamter erstatten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen über die Durchführung der Pilotprojekte in folgendem Umfang Bericht:

- 6.2.1. Vorlage eines Zwischenberichts zum **30.09.** des laufenden Jahres: Dieser umfasst eine Maßnahmenliste sowie Angaben zu den bewilligten Mitteln, dem Ist und eine Einschätzung, ob die Mittel bis zum Jahresende voraussichtlich verausgabt werden.
- 6.2.2. Vorlage eines Abschlussberichts zum **28.02.** des Folgejahres: Dieser umfasst die ausführliche Darstellung des Pilotprojektes (möglichst einschließlich Fotos) sowie die endgültige Maßnahmenliste (mit den Angaben: Empfänger, Anschrift, Zweck und Höhe der Förderung). Dem Endbericht soll ein Profiskalausdruck von den Auszahlungen beigelegt werden.

Kontakt:

Anka Pohland, IV B 12

Tel.: +49 30 90139 (9139) - 4875

Fax: +49 30 90139 (9139) - 4736

Email: anka.pohland@sensw.berlin.de